

36 562

Legislativvorschlag des Mitglieds Ouwehand zur Änderung des Tierschutzgesetzes (Wet dieren) und des Gesetzes über wirtschaftliche Straftaten (Wet op de economische delicten) im Zusammenhang mit der Abschaffung der industriellen Tierhaltung

Nr. **TBC**

LEGISLATIVVORSCHLAG IN DER INFOLGE DER STELLUNGNAHME DER BERATENDEN ABTEILUNG DES STAATSRATES GEÄNDERTEN FASSUNG

Wir Willem Alexander, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, usw.

Grüße an alle, die das Folgende sehen oder hören werden. Hiermit sei kundgetan:

In der Erwägung, dass wir es für wünschenswert halten, das Tiergesetz und das Gesetz über wirtschaftliche Straftaten zu ändern, um humane Formen der Tierhaltung zu erreichen; nach Anhörung der Beiratsabteilung des Staatsrats und in Absprache mit dem Parlament beschließen und verfügen wir Folgendes:

ARTIKEL I ÄNDERUNG DES TIERSCHUTZGESETZES

Das Tierschutzgesetz wird wie folgt geändert:

A

Artikel 2.1 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 4 bis 8.
2. Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:
3. Das nach Absatz 1 verbotene Verhalten umfasst im Falle von Tieren, die kommerziell zur Herstellung tierischer Erzeugnisse gehalten werden, auch andere als die in Artikel 2.8 genannten physikalischen Verfahren, um das Tier in einem bestimmten System oder Stall zu halten, wenn kein tierärztlicher Bedarf besteht.
3. In Absatz 5 (neu) wird der Ausdruck „Absatz 5“ durch „Absatz 4“ ersetzt.
4. In Absatz 6 (neu) wird der Ausdruck „Absatz 5“ durch „Absatz 4“ ersetzt.
5. In Absatz 8 (neu) wird der Ausdruck „Absatz 6“ durch „Absatz 7“ ersetzt.

B

Absatz 12 von Artikel 2.2 wird gestrichen.

C

Nach Artikel 2.2 wird ein neuer Artikel mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Artikel 2.2a. Zurückhaltung der Pflege von Tieren, die zu kommerziellen Zwecken gehalten werden

1. Tierhalten ist es untersagt, Tiere im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zur Herstellung von tierischen Erzeugnissen so zu halten, dass die Tiere dauerhaft oder systematisch der Möglichkeit beraubt werden, die für die betreffende Tierart oder Tierkategorie wissenschaftlich festgestellten Verhaltensbedürfnisse zu befriedigen, wozu mindestens Folgendes gehört:

a. für Schweine, in der Lage zu sein:

1°. ihr ganzes Leben lang stabile soziale Bindungen aufrechterhalten;

2°. Zugang zu ausreichenden Möglichkeiten der Unterkunft, Flucht oder des Rückzugs zu haben;

3°. sich zu reiben und zu kratzen, zum Beispiel an Wänden, Bürsten oder Baumstämmen, und Schlammbäder nehmen, um sich abzukühlen und zu pflegen;

4°. ihre Umgebung auf der Suche nach Nahrung zu erkunden, durch die Verfügbarkeit von Materialien, die essbar sind und/oder die gekaut, untersucht und manipuliert werden können;

5°. zu erkunden und zu plündern, zu suchen, im Boden zu wühlen, zu schnüffeln;

6°. für Sauen vor dem Abferkeln, um das Verhalten beim Nestbau zu fördern und die mütterliche Fürsorge zu gewährleisten, indem ausreichend Platz und geeignete Materialien zur Verfügung stehen;

7°. bei Ferkeln die Möglichkeit haben, ein Saugverhalten von der Sau bis zum Alter von mindestens sechs Wochen auszuüben;

8°. sich an einem Ort auszuruhen, der sauber und bequem ist und genügend Platz bietet, um getrennte Kot- und Liegebereiche zu haben und nicht von aktiven Schweinen gestört zu werden;

9°. über eine ausreichende Anzahl von Futterplätzen ausreichend geeignetes Futter zu sich zu nehmen, um gleichzeitig und ohne Konkurrenz füttern zu können;

10°. uneingeschränkten Zugang zu sauberem Wasser durch eine ausreichende Zahl von Tränken zu haben, die in einer für die betroffenen Schweine angemessenen Höhe angebracht sind;

11°. bei Ferkeln eine ausreichende Milchaufnahme zu haben,

12°. thermischen Komfort durch eine angemessene Raumtemperatur, freien Zugang zu wärmeren oder kühleren Orten in der Wohnumgebung und Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Körperwärme zu erreichen;

13°. Zugang zu frischer Luft und einem unbedenklichen Wohnklima zu haben, einschließlich unbedenklicher Ammoniakkonzentrationen;

b. bei Rindern, in der Lage zu sein:

1°. soziale Bindungen in einer Herde mit Tieren unterschiedlichen Alters aufrechtzuerhalten;

2°. angemessenen Flucht- oder Rückzugsmöglichkeiten zu haben, sowie die Möglichkeit, sich bei Krankheit oder Abkalbung zu isolieren;

3°. bei der Mutter aufgezogen werden, zumindest so lange, bis das Kalb ausreichend in der Lage ist, Raufutter aufzunehmen;

4°. ihr Fell zu pflegen;

- 5°. Futter zu suchen, zu manipulieren und zu fressen;
- 6°. sich zu entscheiden, entweder im Freien zu bleiben oder Schutz zu suchen;
- 7°. ein mütterliches Verhalten zu zeigen, das ausreichend Frieden und Platz für eine Abspaltung aus der Herde bietet;
- 8°. für Kälber, das Saugverhalten auszuüben;
- 9°. bequem mit geeignetem Einstreumaterial oder Bodenbelag zu ruhen und zu liegen, wobei genügend Platz vorhanden ist, damit alle Tiere ungehindert ausgestreckt liegen und stehen und sich hinlegen können;
- 10°. sauberes Wasser zu trinken und geeignetes Futter zu fressen, das ohne Einschränkung zur Verfügung steht, in einer Weise, die den Vorlieben der Tiere entspricht, wobei sowohl im Innenbereich als auch im Auslauf eine ausreichende Anzahl von Futter- und Wassertrögen vorhanden sein muss;
- 11°. thermischen Komfort zu erreichen, indem sie sich frei bewegen und eine Komfortzone aufsuchen können;
- 12°. Zugang zu frischer Luft und einem unbedenklichen Wohnklima zu haben, einschließlich unbedenklicher Ammoniakkonzentrationen;
 - c. bei Hühnern, in der Lage zu sein:
 - 1°. soziale Bindungen in einer geeigneten Gruppengröße und einem geeigneten Gruppenraum aufrechtzuerhalten;
 - 2°. auf geeigneten Flächen zu erkunden, zu kratzen und auszufliegen, und Staubbäder zu nehmen;
 - 3°. Zugang zu geeignetem Streu zu haben;
 - 4°. Zugang zu angemessenen Flucht-, Unterkunfts- oder Rückzugsmöglichkeiten zu haben;
 - 5°. das Nistverhalten auszuüben;
 - 6°. ausreichend Platz zum Essen, Trinken und Ausruhen zu haben;
 - 7°. auf geeigneten Sitzstangen zu schlafen, sofern vorhanden;
 - 8°. sauberes Wasser zu trinken und geeignetes Futter zu fressen, das ohne Einschränkung zur Verfügung steht, und zwar in einer Weise, die den Vorlieben der Tiere entspricht;
 - 9°. thermischen Komfort durch ein gutes Wohnklima zu erreichen, das an die Bedürfnisse von Küken angepasst ist, die auf Kälte- und Hitzestress empfindlich reagieren;
 - 10°. Zugang zu frischer Luft und einem unbedenklichen Wohnklima zu haben, einschließlich unbedenklicher Ammoniakkonzentrationen;
 - d. bei Ziegen, in der Lage zu sein:
 - 1°. soziale Bindungen aufrechtzuerhalten;
 - 2°. sich von der Gruppe zu trennen;
 - 3°. für Zicklein, mit der Mutter aufgezogen zu werden;
 - 4°. genügend Raum für mütterliches Verhalten zu haben;
 - 5°. zwischen der Nutzung der Auslauffläche im Freien und dem Verbleib in den Ställen wählen zu können;
 - 6°. sich zu reiben und zu kratzen;
 - 7°. in Ställen mit vertikalen Strukturen zu klettern und zu ruhen;
 - 8°. thermischen Komfort zu erreichen, indem sie sich frei bewegen und eine Komfortzone aufsuchen können;
 - 9°. sauberes Wasser zu trinken und geeignetes Futter zu fressen, das ohne Einschränkung zur Verfügung steht, und zwar in einer Weise, die den Vorlieben der Tiere entspricht;
 - e. für Schafe, in der Lage zu sein:
 - 1°. soziale Bindungen aufrechtzuerhalten;
 - 2°. andere zu meiden;
 - 3°. für Lämmer, mit der Mutter aufgezogen zu werden;

- 4°. genügend Raum für mütterliches Verhalten zu haben;
- 5°. sauberes Wasser zu trinken und geeignetes Rauhfutter zu fressen, das ohne Einschränkung zur Verfügung steht, und zwar in einer Weise, die den Vorlieben der Tiere entspricht;
- 6°. thermischen Komfort zu erreichen, indem sie sich frei bewegen und eine Komfortzone aufsuchen können;
- 7°. sich zu reiben und zu kratzen;
- 8°. genügend Platz zu haben, um sich auszuruhen und hinzulegen;
- f. für Kaninchen, in der Lage zu sein:
 - 1°. soziale Bindungen aufrechtzuerhalten;
 - 2°. sich zurückzuziehen und Aggression zu vermeiden;
 - 3°. mütterliches Verhalten und Nistverhalten mit ausreichend Nistmaterial auszuüben;
 - 4°. bei Nachkommen, das Saugverhalten auszuüben und mütterliche Fürsorge zu bekommen;
 - 5°. für Muttertiere, sich vom Nest zu trennen, um Kindstötung und Verletzungen des Nachwuchses zu verhindern;
 - 6°. Zugang zu angemessenen Flucht-, Unterkunfts- oder Rückzugsmöglichkeiten zu haben;
 - 7°. sauberes Wasser zu trinken und ausreichend geeignetes Futter zu fressen, das ohne Einschränkung zur Verfügung steht, und zwar in einer Weise, die den Vorlieben der Tiere entspricht;
 - 8°. zu erkunden, zu knabbern, zu stöbern und zu wühlen;
 - 9°. sich hinzulegen und zu ruhen;
 - 10°. ausreichend Platz zu haben, um Hitzestress zu vermeiden;
 - 11°. genügend Bewegungsraum haben, um springen, hüpfen und laufen zu können;
- g. für Enten, in der Lage zu sein:
 - 1°. Zugang zu offenem Wasser zu haben, um zu baden, zu erforschen und Futter zu suchen;
 - 2°. Zugang zu einem sauberen, trockenen Ort zu haben an dem sie sich ausruhen und bequem schlafen können;
 - 3°. Zugang zu ausreichend Futter und sauberem Wasser zu haben, das ohne Einschränkung zur Verfügung steht, und zwar in einer Weise, die den Vorlieben der Tiere entspricht;
 - 4°. WärmeKomfort durch eine angemessene Raumtemperatur und freien Zugang zu offenem Wasser zu erreichen.

2. Zusätzliche Verhaltensanforderungen, die sich aus wissenschaftlichen Erkenntnissen ergeben, können durch eine allgemeine Verwaltungsanordnung für die betreffende Art oder Tierkategorie festgelegt werden.

3. Für Tierhalter, die nach dem Übergangsrecht nicht den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 unterliegen, werden in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift Regeln für die Art und Weise der Tierhaltung festgelegt, um sicherzustellen, dass die Tiere nicht dauerhaft oder systematisch der Möglichkeit beraubt werden, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verhaltensbedürfnisse zu befriedigen, die für die betreffende Tierart oder Tierkategorie wissenschaftlich nachgewiesen wurden.

D

Artikel 2.3a wird gestrichen.

E

Artikel 2.8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:
 - b. die Durchführung von physischen Verfahren zur Sterilisation von Tieren durch Tierärzte; und
 - c. physikalische Verfahren, die aufgrund einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift oder gemäß einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift bestimmt werden, die zu Identifizierungszwecken erforderlich sind und eine andere Markierungsmethode als das Gefrierbrennen umfassen.
2. Es wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 6. Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für physikalische Verfahren, auf die Artikel 2.1 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Anwendung findet.

F

In Artikel 8.11 Absatz 2 wird „2.1 Absatz 6“ durch „2.1 Absatz 7“ ersetzt.

G

In Artikel 8.12 Absatz 3 wird „2.1 Absatz 6“ durch „2.1 Absatz 7“ ersetzt.

H

Artikel 10.10 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „2.1 Absatz 3 und 5“ durch die Angabe „2.1 Absatz 4 und 6“ ersetzt, die Angabe „Absatz 10 und 12,“ wird durch die Angabe „und Absatz 10, 2.2a Absatz 2 und 3,“ ersetzt und die Angabe „Absatz 2 Buchstabe b und“ wird gestrichen.

2. Absatz 3 wird gestrichen.

ARTIKEL II ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER WIRTSCHAFTLICHE STRAFTATEN

In Artikel 1 (1^o) des Gesetzes über wirtschaftliche Straftaten wird in dem Satz, der sich auf das Tierschutzgesetz bezieht, vor „2.7,“ die Angabe „2.2a,“ eingefügt.

ARTIKEL III ÜBERGANGSRECHT

Artikel 2.2a Absatz 1 und 2 des Tierschutzgesetzes findet während einer angemessenen, durch eine allgemeine Verwaltungsverordnung festzulegenden Übergangszeit, die spätestens am 1. Januar 2040 endet, keine Anwendung auf Ställe oder Räumlichkeiten, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden und einem Unternehmen gehören, in dem Tiere im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit zur Herstellung tierischer Erzeugnisse gehalten werden.

ARTIKEL IV INKRAFTTRETEN

1. Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel I Teil E am 1. Juli 2026 in Kraft.
2. Artikel I, Teil E tritt am 1. Januar 2030 in Kraft.

Ich ordne hiermit an, dass dieses Gesetz im Amtsblatt veröffentlicht wird und dass alle betroffenen Ministerien, Behörden, Kommissionen und Beamten für seine sachlich richtige Umsetzung sorgen.

Erlassen von

Der Minister für Landwirtschaft, Fischerei, Ernährungssicherheit und Natur,